

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Achter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1883.

Mittheilungen.

Von P. Ewald.

I.

Der Barbar in dem Sermo de informatione episcoporum.

Dem Resultat, zu welchem J. Harttung im N. Archiv I, 587 über den angeblichen Sermo Silvesters II. gelangt, stimme ich völlig bei. Auch ich weise diese Abhandlung über den Bischof, in der in auffallender Weise jede Beziehung zum Papste völlig fehlt, so dass der Papst überhaupt mit keinem Worte erwähnt wird, nicht mit dem Namen Silvesters dem 10. Jahrhunderte zu, sondern acceptiere die andere Ueberlieferung, welche diesen Sermo als Werk des hl. Ambrosius von Mailand bezeichnet. Ja selbst der einen Hs., welche den Papst Silvester als Autor nennt, möchte ich nicht mit Harttung (am Schlusse seines Aufsatzes) soviel Bedeutung lassen, um danach zu vermuthen, Silvester könne vor Besteigung des römischen Stuhls, noch in Reims, den Sermo neu ediert haben. Als so gedankenlosen Copisten dürfen wir doch ihn, den Philosophen, nicht hinstellen, er hätte in seiner Zeit sicher den Papst in die Abhandlung hineingebracht, er hätte ebenso sicher den Barbaren derselben nicht beibehalten. Das Vorkommen des Barbaren aber giebt bei richtiger Erklärung dem Resultate Harttungs eine neue Stütze.

Auch Harttung fiel bereits dieser Ausdruck auf. Er sagt S. 591: auch muss es noch Römische Tracht und Begriffe, noch Barbaren und Heiden gegeben haben, als Sätze, wie die folgenden, geschrieben wurden: 'ego (l. quia) fratres sicut senatorem chlamys ornat, sicut agricultura rusticum, sicut barbarum arma' etc. Aber schon durch die Zusammenstellung mit den 2 anderen Berufsklassen ist hier zu ersehen, dass nicht von einem Barbaren im allgemeinen Sinne, d. h. von einem Nicht-Römer die Rede sein kann, sondern von einem Stande. Wie der Mantel den Senator, die Agricultur den Bauer, so bezeichnet die Waffe den Barbaren. Mithin barbarus ist der

ganz technisch gewordene Ausdruck für den Krieger. So führt uns auch dieses Wort mit Sicherheit in das 4. bis 6. Jahrhundert, in die Zeit, in der es allein so angewandt worden ist. Freilich wurde auch damals die allgemeine Bedeutung desselben dadurch nicht ausgeschlossen, und da diese aus vielen Stellen genugsam constatirt werden kann, so dürfte es nicht leicht sein, überall sicher zu ermitteln, ob es in genereller oder specieller Weise gesagt ist. Doch möchte ich nur darauf hinweisen, dass in ganz analoger Weise auch seit der Herrschaft der Gothen das Wort *Gothi* z. B. bei Cassiodor schlechtweg den Kriegerstand bezeichnet und dass die Reception des Ausdrucks *barbari* durch die germanischen Völker selbst, viel weniger befremdlich ist, wenn man die obige specielle Bedeutung dabei im Auge hat.

Noch einige Fälle möchte ich anführen, aus denen sich deutlich die technische Seite des Ausdruckes erweisen lässt, auch wenn sie, wie im obigen Falle, bisher nicht erkannt worden ist.

Marini, *I papiri diplomatici*, p. 109, giebt in n. LXXIII ein leider sehr unvollständiges Document aus der Mitte des 5. Jahrhunderts, wie es scheint, aus Ravenna. Dort lesen wir in der Liste der durch den Tribunen Pyrrus einzutreibenden Abgaben auch eine mit dem Zusatz: '*quod ante barbarico fisco praestabatur*'. Ich halte dies einfach für eine Abgabe, die vordem dem Militärfiscus zufiel, obwohl Marini (p. 285) die Emendation '*quod ante barbaricum tempus fisco praestabatur*' vorschlägt.

Eine *Basilica Barbarorum* d. h. doch eine Garnisonkirche in Rom finden wir am Ende des 5. Jahrhunderts erwähnt in dem Briefe des Papstes Gelasius I. Jaffé Reg. 732 (445) Thiel I, 506.

Den mehrfach vorkommenden Namen '*campus barbaricus*', wovon Marini a. a. O. handelt, möchte ich nur mit Exercierplatz übersetzen. Freilich nicht überall. So z. B. nicht bei Jordanes, wo (p. 49 und 137 der Ed. Mommsen) die *campi barbarici* ein fester geographischer Begriff geworden sind.

Aber *barbarus* als Soldat tritt uns in anderen Briefen des Papstes Gelasius I. noch mehrfach entgegen. Jaffé 743 (401) und 721 (vgl. N. Archiv V, 521) überfallen zwei Cleriker von Nola ihren Bischof *adhibitibus* und *redemptis sibi barbaris*.

Cassiodor endlich, der den Ausdruck *barbarus* für die Gothen begreiflicher Weise vermeidet, wendet ihn, so weit ich sehe, nur einmal an, und dort auch für die Soldaten. Siehe den Befehl Theoderichs (Var. V, 14): *Antiqui Barbari, qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali foedere sociari, quolibet titulo praedia quęsiverint, fiscum possessi cespitis persolvere ac superindicticiis oneribus parere cogantur*.

II.

Der S. Galler Bienensegen.

Baluze hat in den Capitularien II, 663 (Paris 1780) einen lateinischen Bienensegen 'ex veteri codice MS. S. Galli' veröffentlicht. Nach seiner Ausgabe haben diesen später wiederholt: J. Grimm in der Deutschen Mythologie II, 1190 (2. Ausg. 1844) als Ersatz für damals noch nicht aufgefundene deutsche Bienensegen, Rozière in dem Recueil des Formules n. 629, Pfeiffer in den Wiener Sitzungsber. 1866, p. 18 in einer Zusammenstellung aller bekannten Bienensegen, die er gelegentlich der Behandlung eines Lorscher deutschen Segens saec. X. giebt, J. Haupt ebendasselbst 1871, p. 37, wo er ihn zum Vergleich mit einem von ihm entdeckten Salzburger lateinischen Segen saec. X. heranzieht und in gereimte Verse theilt.

Der Text bei Baluze ist zweifelsohne dem St. Galler Codex 190 (membr. oct. saec. IX.) entnommen. Dort findet er sich auf Seite 37, deren ursprünglicher Text ausradiert ist, von einer Hand saeculi X. in derjenigen Form eingetragen, wie sie mit unbedeutender Abweichung auch Baluze aufgenommen hat. Dies ist aber weder der einzige noch der ältere Text dieses Segens.

Die Handschrift beginnt, wie sie vorliegt, auf Seite 2 mit einem alten Inhaltsverzeichnis, dessen Ueberschrift sie als 'codex landoni uede leobo abbat.' bezeichnet, d. h. als Handschrift des Abtes Wolfleoz 812—816. Die vorhergehende Seite 1 diene also ursprünglich als Schmutzblatt; vielleicht, dass sie schon zur Hälfte mit einem Fragment eines Tractates beschrieben war. Ihre untere Hälfte beschrieb mit etwas röthlicher und blasser Tinte eine Hand saec. IX./X. mit einem Bienensegen. Dieser Bienensegen ist es, der dann etwas später auf S. 37, nicht gerade sehr genau, wiederholt wurde.

In der Folgezeit hat man aber auf S. 1 den grossen S. Galler Bibliotheksstempel derartig aufgedrückt, dass die ersten Zeilen des Segens fast unlesbar gemacht sind. Die letzten Zeilen desselben am unteren Rande der ersten Seite wurden wohl schon früh durch Anfassen des Bandes verwischt und von späterer Hand nur theilweise durch Ueberziehen mit dunklerer Tinte zum Vorschein gebracht. Kein Wunder also, dass Baluze es vorzog, den Text des Segens der gut zu lesenden Seite 37 zu entnehmen.

Wenn man sich aber die Mühe nicht verdriessen lässt, so kann auch der Segen von S. 1 vollständig entziffert werden und diesen lasse ich mit Angabe der Varianten von S. 37 und Baluze ¹⁾ hier folgen:

1) Baluze giebt als Ueberschrift: Ad revocandum examen apum dispersum.

ESCORIAL dI2.

capitula quod quatuor hancuna forme ,

987654321

CORDOVA ARCH. CAPITULAR.

1

Sic per hanc

2

Sic per hanc

3

Sic per hanc

† adiuro te mater aviolum¹⁾ per deum regem celorum et per illum redemptorem²⁾ filium dei te adiuro, ut non te alutum³⁾ levare, nec longe volare, sed quam plus scis citum⁴⁾ potest ad arbore⁵⁾ venire, ibi te allocas cum omni tua genera vel cum socia tua, ibi abeo⁶⁾ bono vaso parato, ubi vos ibi in dei nomine laboretis et nos in dei nomine luminaria faciamus in ecclesia⁷⁾ dei, et per virtutem domini nostri iesu christi, ut nos non offendat dominus de radio solis, sicut vos vos⁸⁾ offendit de regalo arboris⁹⁾; in nomine sanctae¹⁰⁾ trinitatis. Amen.

Die Variante alutum und altum ist schon einem frühen Leser der beiden Texte aufgefallen. Auf sie bezieht sich doch wohl der letzte der 3 sonst schwer verständlichen Verse, welche von neuer Hand saec. X. auf S. 37 dem Segen zugefügt sind:

Qui puer hic floruid, apium dum carmina finxit,
Inclitus et partus caelesti dogmate fartus¹¹⁾.
Non petet hec altum velis acsi¹²⁾ dicere verba.

III.

Palaeographisches aus Spanien.

Auf der beifolgenden Tafel, welche im Lichtdruck von A. Frisch in Berlin einige von mir auf spanischen Reisen durchgezeichnete Schriftproben enthält, stehen in dem oberen Facsimile die Zahlen aus dem im Jahre 976 im Kloster Albelda unweit Logroño geschriebenen Codex Vigilanus (Escorial d I 2; vgl. N. Archiv VI, 238). In gleicher Weise bietet uns diese der etwas jüngere Bruder des Vigilanus, der Codex Emilianus aus San Millan de la Cogolla bei Burgos vom Jahre 992 (Escorial d I 1; vgl. N. Archiv VI, 236). Es mögen die hier gegebenen die ältesten arabischen Ziffern sein, die im Abendlande vorkommen. Es fehlt ihnen noch in recht charakteristischer Weise die Null. Vgl. Wattenbach, Anleitung zur lateinischen Palaeographie (3. Aufl.) S. 86 und Cantor, Mathematische Beiträge zum Culturleben der Völker, Halle 1863.

1) avium mit deutlich neben o übergeschriebenem l; aviorum S. 37 und Baluze; aviola ist Diminutiv von avis oder apis nach Analogie von gloriola etc. 2) redemptorem mit neben m übergeschriebenem p.

3) autum mit neben a übergeschriebenem l; altum S. 37, in altum Baluze.

4) pluscito S. 37 und Baluze. 5) arborem S. 37, Baluze. 6) habeo S. 37, Baluze. 7) ecclesia S. 37, Baluze. 8) sicut vos S. 37, Baluze.

9) de egalo flos S. 37, Baluze. Von regalo ist nur egalo mit dunklerer Tinte überzogen, aber das r vorher noch deutlich erkennbar. Von arboris ist a sicher; sonst könnte man wohl die übrigen Buchstaben floris, nie aber flos lesen. 10) sanctae nach S. 37 aufgenommen, steht ganz am Rande und ist nicht zu lesen. 11) 'fartus caelesti dogmate partus' geht sicher auf den in der Benedictio cerei stets angewandten Vergleich der immaculata conceptio der Maria und der Bienen. 12) ecsi Hs.

Unseren Zahlzeichen gehen im *Vigilanus* (und genau ebenso im *Emilianus*) allerlei mit der Mathematik in gewisser Beziehung stehende Capitel vorher, zum Theil Stücke aus den *Etymologien* des *Isidor*, zum Theil Auszüge aus ihnen oder auch Zusätze dazu. Ein solcher Zusatz zu den *Etymologien* ist nun auch unsere Reihe der Ziffern mit dem ihnen vorangehenden eigenthümlichen Text über ihre Herkunft.

Die Zusammenstellung der, wenn ich so sagen darf, mathematischen Tabellen, denen sich die neuen Rechnungsmittel anschliessen, ist nun die folgende:

Auf fol. 4' etc. Computistische Listen; fol. 5'. 6 ein vollständiger Kalender mit Heiligentagen; fol. 6' Mondberechnung mit Tabelle; fol. 7 Sternbilder; fol. 7' Aequinoctien mit Tafeln; folgen: 'Versi orelegium. Si metis, agnosces quod egerit umbra pedum ut supra' etc.; ferner ein *ordo pascalis*; fol. 9, wie es scheint, aus *Etym. Lib. VI, c. 17*: 'Ratio de annis communis et omolismis. Decemobennalis cilus' (sic!) etc.; dann Listen, unter ihnen fol. 11': 'Praefatio cicli subtus scribti et omne argumentum eiusdem quippe circuli. Per diversas obserbationes pasche repellendus' etc. bis fol. 12: 'Expliciti sunt cicli argumentaque pascalium. Incipit ars proficua arithmetice. Arithmetica est disciplina numerorum' bis fol. 12': 'qui calculi nesciunt rationem' d. h. *Etym. Lib. III, c. 1—4*. Während aber dort andere Capitel folgen, schliesst sich hier unmittelbar an: 'Incipit numerus eiusdem prefate artis. Unum igitur semel as (sic statt habes) unum' etc. Endlich folgt auf fol. 12' col. 2:

Item de figuris arithmetice.

Scire debemus Indos¹⁾ subtilissimum ingenium habere et ceteras gentes eis in arithmetica et geometrica et ceteris liberalibus disciplinis cedere²⁾. Et hoc manifestum est in nobis figuris, quibus designant unumquemque gradum cuiuslibet gradus. Quarum hec sunt forme³⁾: 9 8 7 6 5 4 3 2 1.

Von diesen auffallender Weise hier richtig als indische und nicht als arabische bezeichneten Ziffern kommen 9. 8. 7. 6. 1 der modernen Schreibweise merkwürdig nahe; auch 3. 2 entsprechen ihr, scheinen aber auf den Kopf gestellt zu sein (vgl. über sie und die übrigen Ziffern die Zeichen des *Boethius*, *Cantor a. a. O. Fig. 39—44* und *Woepcke, Propagation des chiffres indiens im Journal asiatique VI, I, p. 75*) die Form für 5 möchte nur durch die römische V zu erklären sein, und in der That wird, wie wir auf unserer beifolgenden Tafel im zweiten Facsimile auf der 1. Zeile am vorletzten und auf der 3. Zeile am 4. Buchstaben, ferner vor allem im *Vigilanus* und *Emilianus* selbst sehen, das capitale u oft mit heruntergezogenem

1) 'in indos' beide codd. *Vigil. u. Emil.*

2) 'concedere' beide codd.

3) 'forma' beide codd.

zweiten Striche geschrieben (vgl. Ewald und Löwe, *Exempla scripturae visigoticae*, Tafel XXVIIb). Am meisten befremdet die 4, deren Form auch mit den bei Wattenbach, Cantor und Woepcke gegebenen Beispielen keine Aehnlichkeit hat.

Es folgt diesen Ziffern der Inder das Stück aus dem Etym. Lib. V, c. 28: 'Item de cronicę vocabulo. Cronica grece dicitur' etc.

Die drei auf der Lichtdrucktafel folgenden Zeilen stammen aus dem im Archivo Capitular in Córdoba aufbewahrten Codex (saec. X.) mit den Werken des Albarus (vgl. N. Archiv VI, 382). Alle diese Zeilen sind in Geheimschrift geschrieben und stehen neben den Ueberschriften drei verschiedener Briefe des Albarus. N. 1 vor dem Brief n. 16 an Eleazar (Florez, *España Sagrada*, XI, 178) und zwar über dem rothen Majuskeltitel in schwarzer Tinte. N. 2 vor dem Brief n. 18, Albari Transgressori (Florez, *Esp. Sagr.* XI, 190) unter dem rothen Majuskeltitel ebenfalls in rother Tinte. N. 3 vor dem Brief n. 19, Transgressor Alvaro (Florez, *Esp. Sagr.* XI, 217) vor dem rothen Majuskeltitel roth. Die Auflösung der drei Angaben in Geheimschrift ist:

1. Sisvertus
2. Sisvertus pr̄s scr̄pst
3. Sisvertus pr̄s scripsit

Da nun der ganze Codex der Werke des Albarus, und er ist der einzige der uns seine Schriften überliefert, von einer Hand geschrieben ist, so muss wie für seine Briefe, so für seine Gedichte, die in den *Antiquitates* der MG. ihren Platz finden werden, der Presbyter Sisvertus als Schreiber gelten.

Diese Geheimschrift versetzt aber den Schreiber mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Norden Spaniens. Don Manuel de Goicoechea, unser lebenswürdiger Bibliothekscustos der Real Academia de la Historia in Madrid, zeigte mir eine stattliche Reihe in gleicher Geheimschrift geschriebener Notarunterschriften, die alle von ihm aus Urkunden der beiden Klöster Sahagun und S. Pedro de Exlonza entnommen waren. Ersteres liegt dicht bei Leon, letzteres in dem Ort Val de Araduey, immerhin auch der Provinz Leon angehörig. Aus anderen Theilen Spaniens aber sind meines Wissens derartige kryptographische Unterfertigungen nicht bekannt. Zu diesem Resultate führt uns auch eine nah verwandte Geheimschrift, die in einem Codex in S. Isidro zu Leon sich findet. Abbildungen von ihr gaben D. José Foradada in der Madrider Zeitschrift 'El arte en España' im Jahr 1867 und D. Jesús Muñoz y Rivero in seiner *Paleografía Visigoda* (Madrid 1881) Taf. XV¹). (Der

1) Leider geben von ihren anderen Proben der Geheimschrift, die sie fascimilieren, weder Foradada noch Muñoz y Rivero die Herkunft an, doch gehen wir kaum fehl, wenn wir auch sie aus Sahagun oder Exlonza annehmen.

Wortlaut auch bei Risco, *Iglesias de Leon*, p. 83 und Jules Tailhan in: *Nouveaux Mélanges d'Archéologie*, Paris 1877. 4^o, p. 306). Mag auch dieser Codex in Leon von seinem ersten Besitzer, dem Mönch Samuel, aus Andalusien nach dem Norden gebracht worden sein (vgl. Tailhan a. a. O.), die Besitzinschrift in Geheimbuchstaben ist erst in Leon gemacht und bezeichnet den Codex als 'Sanctorum Cosme et Damiani in territorio Legionense in flumen Torio yn valle Abeliare'.

So werden wir auch den Sisvertus um Leon herum suchen müssen und obwohl es bisher schien, als ob der Codex des Cordovaner Albarus noch in Córdoba an der Stelle seiner Entstehung bewahrt werde, dieses besondere Interesse alter localer Zugehörigkeit ist ihm abzusprechen. Er ist erst später von Norden her der Heimath seines Autors zugewandert.

Was endlich die Art der Geheimschrift betrifft, so ist auf den Aufsatz von M(uñoz) y R(ivero) in der *Revista de Museos, Archivos y Bibliotecas*, I, 222 zu verweisen. Wir finden nun in unsern Zeilen zwei verschiedene Systeme der Kryptographie angewandt¹⁾, beide betreffen nur die Vocale. Einmal die Uebertragung in römische Zahlen, so dass (a = X); e = XX; i = XXX; (o = XL); u = L ist. Die hier eingeklammerten Vocale, die auf unserer Tafel nicht vorkommen, sind durch den Aufsatz in der *Revista* und die oben erwähnten Facsimiles von Goicoechea vollständig belegt. Zweitens werden die Vocale durch Punkte und Striche ausgedrückt. Die von M(uñoz) y R(ivero) gegebenen Beispiele, in denen a aus einem Punkt, e aus zwei Punkten u. s. f. gebildet wird, stehen damit in enger Verwandtschaft. Unser e in Zeile 2 und 3 aus zwei Punkten und einem Querstrich gebildet, kommt auch in gleicher Art bei Muñoz y Rivero auf Tafel XV, n. 2, Zeile 3 und ähnlich bei Foradada a. a. O. vor.

IV.

Drei unedierte päpstliche Schreiben.

Von den nachfolgenden 3 Briefen Gregors I, Leos II. und Silvesters II. stammen die beiden ersten aus dem Codex der Turiner Universitätsbibliothek n. 903 (E. V. 44). Schon im October 1876 notierte ich sie aus ihm ihrem wesentlichen Inhalte nach, neuerdings hatte dann Herr Prof. Pais die grosse Freundlichkeit, mir vollständige Abschriften von ihnen zu liefern. Eine gewisse Berühmtheit hat dieser Turiner Codex dadurch gewonnen, dass Dümmler (*Gesta Berengarii* S. 155 ff.) aus ihm

1) Daneben sind auch die Vocale (es kommen so nur i und u vor) in gewöhnlicher Schrift geschrieben. Das u als vorletzter Buchstabe der 1. und als 4. der 3. Zeile hat wie in *Vigilanus* und *Emilianus* den zweiten Strich heruntergezogen. Vgl. oben S. 358 und Arndt, *Schrifttafeln* n. 29, Z. 1.

vier nicht in unserm Registerfragment enthaltene und auch sonst nicht überlieferte Briefe Johanns VIII. publicierte, Briefe, von denen ich wahrscheinlich machte (N. Archiv V, 325), dass sie der ersten uns verlorenen Partie des Registers Johanns VIII. angehören. Auch unsere Briefe wird man zunächst geneigt sein, aus den Registern Gregors I. und Leos II. excerpiert zu denken.

Es wäre in hohem Grade nothwendig, dass dieser Codex, was meines Wissens bisher noch nicht geschehen ist, von sachkundiger Seite untersucht würde. Schon die sonst nicht in canonische Sammlungen aufgenommenen Briefe aus dem Register Johanns VIII. lassen grade die Sammlung dieser Handschrift auch für Canonisten von grösserem Interesse erscheinen. Nach meinen Notizen, die aber keineswegs erschöpfend sind, kann ich nur mittheilen, dass sie Material aus späterer Zeit als dem 11. Jahrhundert nicht aufgenommen hat¹⁾. Trotzdem möchte ich ihre wenigstens heute vorliegende Gestalt erst in die Zeit setzen, da der Codex geschrieben wurde, ins 12. bis 13. Jahrhundert. Schon die fabelhafte Fassung über den Rücktritt Ludwigs des Frommen, die ich aus besagtem Taurinensis in meinem italienischen Reisebericht (N. Archiv III, 341) abgedruckt habe, dürfte eher in diese späte Zeit, als in ein früheres Jahrhundert gehören. Dann aber ist ja die Epoche, in der die Handschrift geschrieben wurde, diejenige, in der mit besonderer Rührigkeit auch Sammlungen von Material zu canonischen Arbeiten angelegt wurden.

Die Umgebung, in der unsere beiden Briefe auftreten, ist folgende: Auf fol. 46' unser Brief Leo's II; es folgen fol. 47 Fragmente aus Isidor (*Adulter dicitur qui — pueri sine baptismo obeunt descendunt quidem ad infernum*) und aus Gregor (*Maledictum enim tunc solummodo etc.*) Diesen schliessen sich von anderer Hand geschrieben die ersten 3 von Dümmler S. 155 edierten Briefe Johanns VIII. an. Dann folgt auf fol. 48 der Brief Paschals I. an den Kaiser Ludwig (Jaffé, Reg. ed. 1, n. 1938), den Mansi XIV, 376 unserm Codex entnahm²⁾. Ihm folgt unser Brief Gregors I. und diesem der 4. Brief Johanns VIII. (Dümmler S. 156). Es beginnt dahinter eine neue Ueberschrift: *De temperantia*, der sich Stücke aus Augustin anreihen.

Es wäre nun ausserordentlich merkwürdig, wenn ein Sammler, sei es des 11, sei es des 13. Jahrhunderts, noch Briefe Gregors I. hätte auftreiben können, die nicht in seinen Registerpublicationen ständen, und so ist es von grosser Bedeutung für die relative Vollständigkeit unserer Registerhandschriften, dass sich dieser Brief Gregors I. in ein Nichts auflöst. Be-

1) Vgl. auch oben S. 249. Die Marginalnotiz Mansi's: 'Ex mss. Cod. F. IV. 7 Biblioth. Univers. Taurin.' scheint so zu erklären zu sein.

trachten wir ihn zunächst ohne Argwohn, so müsste sein Regest lauten: 'Gregor I. erinnert den Kaiser Focas an das von ihm zu Rom über die Stellung der päpstlichen Gesandten geleistete Versprechen'. Der historische Gewinn dieses kurzen Fragmentes wäre ein ungeheurer. Die sehr dunklen Beziehungen des Papstes zu dem Usurpator des kaiserlichen Thrones bekämen in unerwarteter Weise ein grelles Schlaglicht. Focas müsste vor seiner Revolution in Rom gewesen sein, er hätte mit dem Papst Verabredungen getroffen, der überschwängliche Eifer, mit dem sich Gregor in zweien seiner Registerbriefe des uns sonst als Scheusal geschilderten neuen Kaisers annimmt, würde sich einfach erklären. Und nun kommt noch dazu, dass die gesandtschaftliche Verbindung, die mit Mauritius gänzlich abgebrochen war, mit Focas, wie wir auch aus Gregors ep. XIII, 41 (Maur. XIII, 38) wissen, wieder angeknüpft wurde.

Aber schon diese Gesandtschaft macht es unmöglich, den Brief jenen zwei andern im Register enthaltenen Briefen an Focas (XIII, 34 und 41; Maur. XIII, 31. 38) beizuordnen. Focas war am 22. Nov. 602 gekrönt worden. Das im April oder Mai 603 ins Register aufgenommene erste Schreiben Gregors an den Kaiser frohlockt über seinen Regierungsantritt. Das zweite, welches wir unter dem Juli 603 lesen, behandelt erst die Klage des Focas, dass er in Constantinopel keine päpstliche Legaten hätte; in ihm meldet Gregor, dass Bonifacius als Legat abgesandt sei. Da wird mit keinem Worte einer früheren Vereinbarung gedacht, ja sie ist fast ausgeschlossen. Und versucht man es, das neue Fragment vor den Juli 603 anzusetzen, so wird man hier ebenso grosse Schwierigkeiten finden, als wenn man es hinter den Juli einreicht.

Aber schlagender als dies sind zwei andere Bedenken. Gregor I. nennt in unserm Fragment den Kaiser 'fili karissime'. Das ist unmöglich und steht mit dem strengen Formalismus, mit dem die richtige Titulatur stets in den Gregorianischen Briefen angewandt wird, in schroffem Widerspruch. Weder Mauritius noch Focas werden je anders als Pietas, Clementia, Serenitas, und wenn mit einem andern Worte stets mit Dominus angesprochen. Die vertrauliche Form unsers Fragmentes kann nicht in einem Briefe Gregors I. an den Augustus Focas vorkommen.

Zweitens passt die Auffassung des Fragmentes von dem Fidelitätseid, durch den Jemand sich einer Kirche oder einem Kloster in das Obsequium gelobe, nicht in die Zeit Gregors I. Hier liegt ein Anachronismus von mehreren Jahrhunderten vor.

Man wird also nicht umhinkönnen, da der Gedanke an eine Fälschung in diesem Falle kaum aufkommen kann, anzunehmen, dass durch Versehen ein Brieffragment, wohl eines Papstes an einen König, vielleicht des 8. oder 9. Jahrhunderts, mit einer falschen Adresse combinirt worden ist.

Möglich, dass hinter 'Gregorius Foce augusto' das zugehörige Stück mit der ihm folgenden neuen Adresse ausgefallen oder übersehen ist, und dass zu diesem Irrthume der Umstand, dass Gregor II. oder Gregor III. oder Gregor IV. der Autor des uns erhaltenen Fragmentes ist, das seinige beigetragen hat. Mit dem Text ohne sichere Adresse ist nun allein ebensowenig anzufangen, wie mit der Adresse; die Möglichkeit bleibt, dass unter den päpstlichen Briefen des 8. und 9. Jahrhunderts unser Fragment sich auffinden lässt.

Das Schreiben Leo's II. ist unbeanstandbar. Datieren lässt es sich durch die kurze Regierung dieses Papstes ziemlich genau. Doch bleiben wir über den Bischof Johannes von Sardinien im Unklaren. Es giebt uns einen interessanten Beitrag zu den Maximen, die die damalige Curie beherrschten.

Der dritte Brief, der Silvesters II, ist aus dem Codex Berolinensis lat. fol. 197 saec. XII. in., einem Codex der die Collectio trium partium enthält. Dort steht er am Schluss der Sammlung von anderer Hand auf fol. 188' nachgetragen. Da Arnulf von Reims von 988—1021 regiert, so ist die Regierungszeit Silvesters 999—1003 die engste Datierung, die wir unserm Decret geben können.

1.

Adresse mit nicht zugehörigem Text.

Gregorius Foce augusto.

Summopere sciendum est, quia Iacob deosculando virgam Iosep filii sui¹⁾, non virge sed tenenti eam honoris exhibuit affectum. Eodem modo quicumque iurant, se fieri fideles cuiquam loco sanctorum, non rebus insensibilibus vel irrationalibus, sed animatis et²⁾ ratione utentibus obsequium spondent. Hanc itaque rationem, fili karissime, vestra magnitudo conspiciens, nostris ea ubique conservet legatis, que vobis Rome sancto Petro promittere placuit.

2.

Papst Leo II. antwortet dem Bischof Johannes von Sardinien, dass die Römische Kirche ihre Satzungen nach den Zeitumständen ändere. 682. 683.

Leo iunior Iohanni episcopo Sardinie³⁾.

Vestris mihi significantibus litteris comperi, vos mirari, cur nostri predecessores plurimi pontifices segregatam scripserunt aecclesiasticorum accusationem ob⁴⁾ hoc quod apostolus discipulo statuit, inquiens: Adversus presbyterum accusationem noli recipere, nisi sub duobus vel tribus testibus⁵⁾. Quam dubitationem

1) 1. Mos. 47, 31 nach der Version der Septuaginta. 2) 'et' fehlt Hs.

3) 'Sardine' Hs. 4) 'ab' Hs. Kleinere Fehler der Hs. verbessere ich stillschweigend. 5) 1. Timoth. V, 19.

velociter cupiens auferre sic rescribo: Multa in sancta ecclesia ordinata fuerunt et adhuc ordinantur pro temporum qualitatibus, quae quidem mutantibus temporibus oportet et cum ipsis mutari. Quod igitur Romani presules alique sancti difficultatem accusandi statuerunt, tempora hoc exigebant, quia numerositas perfidorum raritatem superabat fidelium et non studebant auferre iniquitatem et vicia, sed impedire cupiebant virtutem et iustitiam. Propterea causarum sancite sunt varietates secundum temporum vices, sed magistra providentia semper observet congruam temperantiam. Etenim melius est resistere et pugnare quam pacem vel consensum habere cum operantibus malum.

3.

Papst Silvester II. befiehlt dem Erzbischof Arnulf von Reims, dass denen, welche auf dem alten Kirchhof des hl. Remigius sich beerdigen lassen, nicht die Eucharistie verweigert werde. 999—1003.

Ex privilegiis et epistolis Silvestri pape.

Silvester episcopus servus servorum Dei Arnulfo Remorum archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem.

Nuper nobis ad noticiam perlatum est, quod inter cives vestros de sepulture loco dissidentia sit, cum alii in urbe, alii extra in cimiterio antiquo sancti Remigii sepeliri desiderent atque ideo ab his, quibus intra urbem locus placet sepulture, eucharistia negatur illis, qui morientes in cimiterio predicto extra urbem sepeliri deposcunt. Sed canones asseverant, nulli in extremis eucharistiam negandam, nisi solummodo excommunicatis et satisfacere nolentibus. Perniciosum etiam atque sceleratum recte intuentibus videtur, cum quilibet, salutaria atque vivifica auferendo, fratrem in morte impie relinquit. Apostolica ergo auctoritate precipimus, ut nulli morientium preiudicium fiat, nulli eucharistia negetur, qui in extremo penitentiam profitetur. Omnibus qui volunt liceat, in cimiterio antiquo sancti Remigii absque refragatione tumulari, quatinus et vivi certam tumulandi spem habeant, et defuncti in loco optato in pace quiescant.
